

HAUSHALTSSATZUNG

der Kreisstadt Hofheim am Taunus für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. I S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.10.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird

im Ergebnishaushalt	2021 EUR	2022 EUR
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf (24)	100.812.842	100.157.698
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf (25)	103.365.975	105.423.115
mit einem Saldo von (26)	- 2.553.133	- 5.265.417
<u>mit außerordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf (27)	65.950	65.950
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf (28)	70.650	70.550
mit einem Saldo von (29)	- 4.600	- 4.600
mit einem Fehlbedarf von (30)	- 2.557.733	- 5.270.017
im Finanzhaushalt		
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf (9)	2.322.137	221.969
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf (10+11+13)	1.747.109	602.109
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf (12+14)	9.395.200	8.374.400
mit einem Saldo von (15)	- 7.648.091	- 7.772.291
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf (16)	7.600.000	7.700.000
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf (17)	5.164.199	5.298.252
mit einem Saldo von (18)	2.435.801	2.401.748
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von (19)	- 2.890.153	- 5.148.574
festgesetzt.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021/2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

2021 EUR	und	2022 EUR
7.600.000		7.700.000

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021/2022 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf:

2021 EUR	und	2022 EUR
0		0

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021/2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf:

2021 EUR	und	2022 EUR
15.000.000		15.000.000

§ 5

Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte bereits durch Satzung vom 14.12.2016 (Hebesatzsatzung). Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

	2021 EUR	und	2022 EUR
Grundsteuer			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.		400 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	510 v.H.		510 v.H.
Gewerbesteuer	370 v.H.		370 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Bei organisatorischen Änderungen können Planstellen oder Teile daraus den entsprechenden Teilhaushalten im erforderlichen Umfang zugeordnet werden. Die Veränderungen sind bei Erlass der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung in den Stellenplan aufzunehmen.

§ 9

Der Magistrat wird ermächtigt, über die Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben, die nach Umfang und Bedeutung nicht als erheblich anzusehen sind, unter Beachtung der Voraussetzung des § 100 HGO zu entscheiden. Der Stadtverordnetenversammlung ist davon alsbald Kenntnis zu geben.

Es gelten als nicht erheblich:

- | | | |
|----|------------------------------|------------------------------|
| a) | überplanmäßige Ausgaben bis | 50.000 EUR je Planungsstelle |
| b) | außerplanmäßige Ausgaben bis | 50.000 EUR je Planungsstelle |

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich, es sei denn, die Stadtverordnetenversammlung hat die Grundlagenverträge mit festen Kostensätzen beschlossen oder die Ausgaben sind auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen.

§ 10 Budgetierungsrichtlinie

Es gilt die von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Budgetierungsrichtlinie.

§ 11 Haushaltsausgleich

Der Fehlbedarf des Ergebnishaushalts wird gemäß § 92 HGO aus Mitteln der aus Überschüssen der Vorjahre gebildeten Rücklagen (ordentliche und außerordentliche) ausgeglichen.

Hofheim am Taunus, den 28.10.2020

Der Magistrat
gez. Christian Vogt
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 97 a, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO der Hessischen Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung sind nur für das Haushalts- und Wirtschaftsjahr **2021** erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

G e n e h m i g u n g

Hiermit genehmige ich gemäß § 97 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichungen von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2 HGO für den Ergebnishaushalt im Haushaltsjahr 2021 der Stadt Hofheim am Taunus

2. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Hofheim am Taunus für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Kredite in Höhe von

EUR 7.600.000,-- (i.W.: Siebenmillionensechshunderttausend- Euro)

3. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der og. Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

EUR 15.000.000,-- (i.W.: Fünfzehnmillionen- Euro)

4. in Verbindung mit §§ 115 Abs. 3, 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der im Wirtschaftsplan für 2021 der „Stadtwerke Hofheim am Taunus“ vorgesehenen Kredite

für den Betriebszweig „Wasserversorgung“, in Höhe von
EUR 1.830.000,-- (i.W.: Einemillionachthundertunddreißigtausend- Euro)

für den Betriebszweig „Abwasserbeseitigung“, in Höhe von
EUR 2.200.000,-- (i.W.: Zweimillionenzweihunderttausend- Euro)

5. in Verbindung mit §§ 115 Abs. 3, 105 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der im og. Wirtschaftsplan der „Stadtwerke Hofheim am Taunus“ festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

EUR 6.000.000,-- (i.W.: Sechsmillionen- Euro)

65719 Hofheim am Taunus, 05.07.2021

- 30.4 -

Der Landrat
des Main-Taunus-Kreises

gez. Michael Cyriax
Landrat

Der Haushaltsplan liegt gem. § 97 (5) HGO in der Zeit vom

12. Juli bis zum 20. Juli 2021

an den Tagen Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr im Rathaus der Kreisstadt Hofheim a. Ts.,
Chinonplatz 2, Zimmer 117 im 1. Obergeschoss öffentlich aus und wird unter www.hofheim.de als
Download bereitgestellt.

Hofheim am Taunus, den 07.07.2021

Der Magistrat
gez. Christian Vogt
Bürgermeister